AMTSBLATT
der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 21 **Donnerstag, den 07. Dezember 2023** **2023**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

| 01.12.2023 | 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Gewerbefläche für den Bereich der Flurnummern 273 und 273/3 der Gemarkung Sandizell
Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) | 188 |
| 01.12.2023 | Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid; | 189 |

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

18. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Gewerbefläche für den Bereich der Flurnummern 273 und 273/3 der Gemarkung Sandizell
Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat am 26.09.2023 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Gewerblichen Bauflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn 273 und 273/3 der Gemarkung Sandizell beschlossen.
Die Grundstücke waren bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Schrobenhausen, rechtskräftig am 24.05.2006, als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 14.11.2023 Az 30-610-2/3 hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schrobenhausen in der Bauverwaltung, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schrobenhausen, den 01.12.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid;

hier:
Bekanntmachung Genehmigungsbescheid für das Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 9 (SK9) in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 9 (SK9) in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Bescheid vom 15.11.2023, die Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 9 (SK9) in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU genehmigt.

Entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird nun eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich, 86529 Schrobenhausen zwei Wochen zur Einsicht (15.12.2023 bis 02.01.2024) ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekanntgegeben wurde.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 01.12.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister